



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

63704 Aschaffenburg, P.O. Box 100565  
63741 Aschaffenburg, Zeppelinstr. 3-5  
Telefon: 0 60 21 / 49 89-0  
Telefax: 0 60 21 / 49 89-30

---

### 1. Allgemeines

Alle Untersuchungs-, Entwicklungs-, Forschungs-, Beratungs- und Planungsaufgaben, die die ISEGA gegen Entgelt durchführt, werden als einzelne Aufträge aufgefaßt und erhalten Auftragsnummern. Für jeden dieser Aufträge finden die nachfolgenden Geschäftsbedingungen Anwendung. Nebenabreden, Zusagen, abweichende Regelungen oder sonstige Erklärungen unseres Institutes und der Mitarbeiter bedürfen der Schriftform, um bindend zu sein.

### 2. Durchführung eines Auftrages

Ein Auftragsverhältnis besteht erst nach Eingang des schriftlichen Auftrages. Die Auftragsbearbeitung erfolgt nach den Zielvorgaben durch den Auftraggeber. Die ISEGA behält sich eine Entscheidung über den Aufwand und die Methoden, die zur Auftragserfüllung notwendig sind, vor.

Zusätzliche Aufwendungen, die bei Auftragsannahme nicht vorhersehbar sind, werden separat berechnet. Sie dürfen ohne vorherige Rücksprache 20 % des genannten Preises nicht überschreiten.

Sollten für die Bearbeitung komplexer Fragestellungen Untersuchungen notwendig sein, die die ISEGA nicht durchführt, entscheidet sie über die Vergabe an ein geeignetes Fachlabor.

Jeder Auftrag gilt nach der Berichterstattung als erfüllt. Eine Beurteilung der Ergebnisse erfolgt nur in gesonderter Form, sofern es sich aus der Auftragsstellung ergibt.

### 3. Kosten und Zahlungsbedingungen

Alle Preisangaben gemäß unserer gültigen Leistungsverzeichnisse oder Angebote sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Bei Aufträgen unter dem Mindestauftragsvolumen von 100 Euro wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro auf die genannten Preise erhoben.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung von Zahlungszielen sind wir berechtigt, Mahngebühren oder Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Werden Rechnungen nur in Teilen oder überhaupt nicht beglichen, hat die ISEGA das Recht, alle damit zusammenhängenden Daten, Unterlagen und Registrierungen löschen zu lassen und zu vernichten.

### 4. Verantwortung und Haftung

Die ISEGA übernimmt die Verantwortung, daß alle Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaft, der publiziert oder in sonst einer Form zugänglich ist, durchgeführt werden. Keine Verantwortung wird für die Methoden selbst übernommen.

Der Auftraggeber haftet für den Probentransport bis zur Prüfstelle gemäß den jeweiligen Transportvorschriften. Gehen von dem vorgelegten Probenmaterial spezielle Risiken gemäß Gefahrstoff-VO aus, so muß der Auftraggeber eine entsprechende Kennzeichnung der Verpackung oder einen Hinweis im Auftrag vornehmen. Andernfalls haftet er für mögliche Sach- oder Personenschäden, die durch sein Probenmaterial entstehen.

Kann ein Auftrag aus Gründen, die die ISEGA nicht zu vertreten hat (Transportschäden, unsachgemäßer Versand, falsche Probenbezeichnungen, unzureichende Mustermengen), nicht durchgeführt werden, so ist die ISEGA von der Durchführung des Auftrages befreit, ist jedoch berechtigt, bereits erbrachte Leistungen und zwar nach Aufwand incl. Rücksendung oder Entsorgung zu verrechnen.

Zeigt sich innerhalb von 3 Monaten ein Mangel und ist der Auftrag objektiv nachbesserungsfähig, so beschränkt sich das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers auf die Durchführung der kostenlosen und sofortigen Nachbesserung durch die ISEGA. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder wird sie von der ISEGA nicht sofort durchgeführt, so ist die ISEGA zur Rückerstattung oder zur Gutschrift des Rechnungsbetrages verpflichtet. Das Recht zur Minderung des Kunden kommt dann in Betracht, wenn nachgewiesen wird, daß der mangelhaft durchgeführte Auftrag nur in gemindertem Umfang für seine Zwecke tauglich war. Ein darüber hinausgehendes Recht auf Schadensersatz - auch für Folgeschäden - ist auf die Fälle beschränkt, bei denen die ISEGA grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

### 5. Fristen

Bei allen Aufträgen wird im Rahmen der Möglichkeiten innerhalb von 3 - 10 Tagen nach Auftrags- oder Mustereingang die Laborbearbeitung begonnen. Ausgenommen sind Projektaufträge oder Prüfungen mit Prüfplannerstellung. Bearbeitungszeiträume müssen gesondert vereinbart werden. Bei Verzögerungen, die durch höhere Gewalt oder durch technische Ausfälle verursacht werden, muß der Auftraggeber der ISEGA eine angemessene Nachfrist einräumen. Sollte in dieser Zeit keine Lieferung erfolgen, kann der Auftraggeber entsprechende Abzüge an der Vergütung verlangen.

Eilaufträge, die sofort begonnen werden, bedingen einen Aufschlag von 25 %. Der Wochenendzuschlag beträgt 50 %.

## 6. Geheimhaltung

Die ISEGA verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit einem Auftrag erworbenen Kenntnisse gegenüber Dritten geheimzuhalten und ohne Genehmigung nicht weiterzugeben. Ausgenommen sind allgemein bekannte oder zugängliche Informationen.

Alle Mitarbeiter der ISEGA sind vertraglich an entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen gebunden.

## 7. Berichterstattung

Nach jedem Auftrag wird ein schriftlicher Bericht erstellt. Dieser bezieht sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial zum Zeitpunkt der Prüfung.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen unserer Arbeiten und Gutachten sowie die Verwendung für Werbezwecke bedürfen - auch auszugsweise - unserer schriftlichen Genehmigung.

## 8. Archivierung

Probenmaterial wird, sofern es für die Prüfungen nicht verbraucht wurde, über einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt. Im Gutachtensbereich beträgt die Lagerzeit 5 Jahre. Bei instabilem Probenmaterial kann die Zeit entsprechend verkürzt werden. Vorgeschriebene Lagerungspflichten von Rückstellmustern liegen unabhängig davon weiterhin beim Auftraggeber. Nach der Lagerzeit wird das Probenmaterial ohne Rückmeldung vernichtet.

Prüfberichte, Untersuchungsergebnisse und Rohdaten werden entsprechend den vorgegebenen Fristen aufbewahrt.

## 9. Erfindungen

Zu den Ergebnissen der Arbeit der ISEGA, die direkt in das Eigentum des Auftraggebers übergehen, gehören auch patent- oder gebrauchsmusterschutzfähige Ergebnisse. Im Falle von Erfindungen werden die Mitarbeiter der ISEGA nach dem Gesetz für Arbeitnehmererfindungen den gleichen Bedingungen unterstellt wie die Mitarbeiter des Auftraggebers. Möchte der Auftraggeber den Anspruch auf ein Schutzrecht selbst nicht aufrechterhalten, so überträgt er dieses Recht oder den Anspruch durch schriftliche Erklärung der ISEGA.

Beide Parteien sind zur Geheimhaltung von Erfindungen solange verpflichtet, bis sie als Schutzrecht veröffentlicht oder anderweitig bekannt geworden sind.

## 10. Erfüllungsort

Wenn keine anderen Vereinbarung gelten, ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand Aschaffenburg.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die jeweils unwirksame Klausel ist durch eine sinnigere wirksame zu ersetzen.